

ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)

betreffend Gesetzeskonformität der teilweisen Fremdfinanzierung des Schulprojekts 21

In der Antwort vom 4. Februar 1998 auf die dringliche Interpellation von Doris Gerber-Weeber zum "Schulprojekt 21" schreibt der Regierungsrat auf Seite 5: "Die Verwendung von privaten Mitteln im Rahmen eines Schulversuches verstösst nicht gegen Art. 62 Abs. 3 der Kantonsverfassung. Bei den von privater Seite zur Verfügung gestellten Mitteln (Geld und Sachwerte) handelt es sich um Schenkungen an den Staat."

Der Erziehungsdirektor hat das Folgende an der Pressekonferenz vom 6. Februar 1998 öffentlich erklärt:

"Zur Finanzierung des "Schulprojekts 21" durch Dritte im Umfang von drei Millionen Franken (1998 bis 2001) richtet die Finanzdirektion des Kantons Zürich ein Legat ein. Das Legat unterliegt der Aufsicht des Regierungsrats und kann nur gemäss Zweckbestimmungen der Legatsspender verwendet werden. Der Zweck des Legats ist die finanzielle Unterstützung des "Schulprojekts 21". In entsprechenden Verträgen zwischen dem Kanton und den Geldgebern wird der Legatszweck festgehalten."

Der Regierungsrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung aller massgebenden Wörterbücher, dass sich der Begriff "Legat" vom lateinischen "legare" (= letztwillig verfügen) herleitet und somit in der deutschen Sprache als "Vermächtnis" zu bezeichnen ist?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Legate nicht von einem Legatsempfänger (Legatar) "eingrichtet" werden können, sondern von einem Erblasser letztwillig verfügt werden?
3. Welcher Sinn kommt somit dem vom Erziehungsdirektor verwendeten Begriff "Legat" zu?
4. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um die Frage seriös abzuklären, ob die geplante Fremdfinanzierung staatlicher Schulversuche sich mit Art. 62 Abs. 1 KV vereinbaren lässt?
5. Hat der Regierungsrat insbesondere über diese Frage Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsgelehrten eingeholt; wenn ja, bei wem, wenn nein, weshalb nicht?
6. Oder hat der Regierungsrat diese Frage von derselben Stelle abklären lassen, welche die Einführung von Lateingebühren an der Universität für zulässig erachtet hat?
7. Verfügt der Regierungsrat überhaupt über schriftliche Unterlagen zu dieser Frage, und ist er bereit, diese rückhaltlos offenzulegen?

8. Ist der Regierungsrat für den Fall, dass valable Rechtsgutachten fehlen, bereit, solche vor Abschluss entsprechender Verträge einzuholen und zu veröffentlichen?
9. Ist im Budget 1998 ein Betrag für das "Schulprojekt 21" eingestellt, wenn ja unter welchem Titel, wenn nein, weshalb nicht? Wird der Regierungsrat das "Schulprojekt 21" im Budget 1999 nach den geltenden Bruttoprinzipregeln ordentlich budgetieren? Wenn nein, in welcher Art gedenkt der Regierungsrat diese Budgetierung vorzunehmen?
10. Ist der Regierungsrat bereit, den vorgesehenen Schenkungsvertrag vor Abschluss solcher Verträge zu veröffentlichen?

Julia Gerber Rüegg